

## Allgemeinverfügung – Reiten im Wald

Im Kreis Unna ist das Reiten im Wald nach § 58 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) ab dem 1. Januar 2018 über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt noch § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185). Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und der kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft.

Aufgrund dessen erlässt der Kreis Unna im Einvernehmen mit der Forstbehörde (Regionalforstamt Ruhrgebiet) und nach Anhörung der Stadt Schwerte sowie der betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbände die nachfolgende Allgemeinverfügung gemäß § 58 Abs. 4 LNatSchG NRW:

### § 1

1) Für die in den anliegenden Karten dargestellten Waldgebiete „Ebberg“, „Schwerter Wald“ sowie im Raum „Bürenbruch“ im Stadtgebiet von Schwerte wird das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt.

2) In allen anderen Waldgebieten ist das Reiten über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege, die in der Regel so breit sind, dass eine gefahrlose Begegnung zwischen Reitern und anderen Erholungssuchenden möglich ist.

### § 2

Wald im Sinne dieser Regelung ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist).

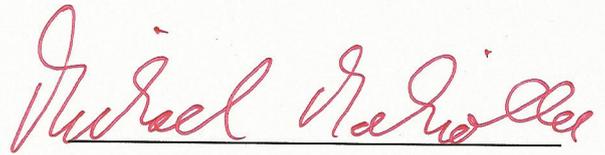
### § 3

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

Die vorstehende Regelung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Regelung und die Begründung liegen beim Landrat des Kreises Unna, Fachbereich Natur und Umwelt – Untere Naturschutzbehörde – Platanenallee 16, 59425 Unna, Zimmer 238 montags bis freitags während der Dienststunden zu jedermann Einsicht aus.

Unna, 23. 11. 17

A handwritten signature in red ink, appearing to read 'Michael Radtke', written over a horizontal line.

Landrat

## Begründung

Die bisher nach Landschaftsgesetz gültige Regelung zum Reiten im Wald im Kreis Unna hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Diese stellte einen Großteil des Kreisgebiets von der gesetzlichen Regelung frei, nach der das Reiten im Wald nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen (Reitwege) gestattet ist. Für die Waldgebiete „Beversee“, „Alstedder Mark“, „Römerlager (Bumannsburg)“, „Hixter Wald“, „Ebberg“, „Schwerter Wald“, sowie im Raum „Bürenbruch“ existiert bislang keine solche Freistellung.

Grundlage für eine Beschränkung des Reitens auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege ist die Nutzung des entsprechenden Gebiets in besonderem Maße zu Erholungszwecken. Da aus den bislang freigestellten Waldbereichen kaum Beschwerden von Waldeigentümern, Wandervereinen, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen bekannt sind, wird hier zunächst von einer Beschränkung abgesehen. In den Waldgebieten im Kreis Unna, in denen das Reiten bereits bisher nur auf Reitwegen zulässig war, besteht aufgrund des deutlich höheren Erholungsdrucks weiterhin Regelungsbedarf. Die bisherige Regelung wird dabei an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Daher wird das Reiten in den Waldgebieten „Ebberg“ und „Schwerter Wald“ sowie im Raum „Bürenbruch“ im Stadtgebiet von Schwerte weiterhin auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt. Im Waldgebiet „Ebberg“ wird der auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkte Bereich aufgrund vorheriger zeichnerischer Ungenauigkeiten angepasst und zur Freigabe neuer Wege zum Reiten im Einvernehmen mit der Forstbehörde (Regionalforstamt Ruhrgebiet) und in Abstimmung mit der Stadt Schwerte sowie den betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbänden im Vergleich zur bisherigen Beschränkung teilweise zurückgenommen. Darüber hinaus wird als Ergebnis des Abstimmungsprozesses das bestehende Reitwegenetz in den Waldgebieten „Ebberg“ und im Raum „Bürenbruch“ erweitert.

Die ebenfalls bislang nicht in der Freistellung berücksichtigten Gebiete „Beversee“ in Bergkamen und „Alstedder Mark“ in Lünen/Selm sowie „Römerlager (Bumannsburg)“ in Bergkamen und „Hixter Wald“ in Holzwickede werden zukünftig den allgemeinen gesetzlichen Regelungen unterliegen. Die Gebiete „Beversee“ und „Alstedder Mark“ sind über die Landschaftspläne als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Innerhalb dieser gilt das Reitverbot, sodass eine zusätzliche Beschränkung nicht notwendig ist. Gleiches gilt für den „Hixter Wald“, der zu Teilen als Geschützter Landschaftsbestandteil im Landschaftsplan Nr. 5 – Raum Holzwickede ausgewiesen ist; hier ist das Reiten ebenfalls untersagt.

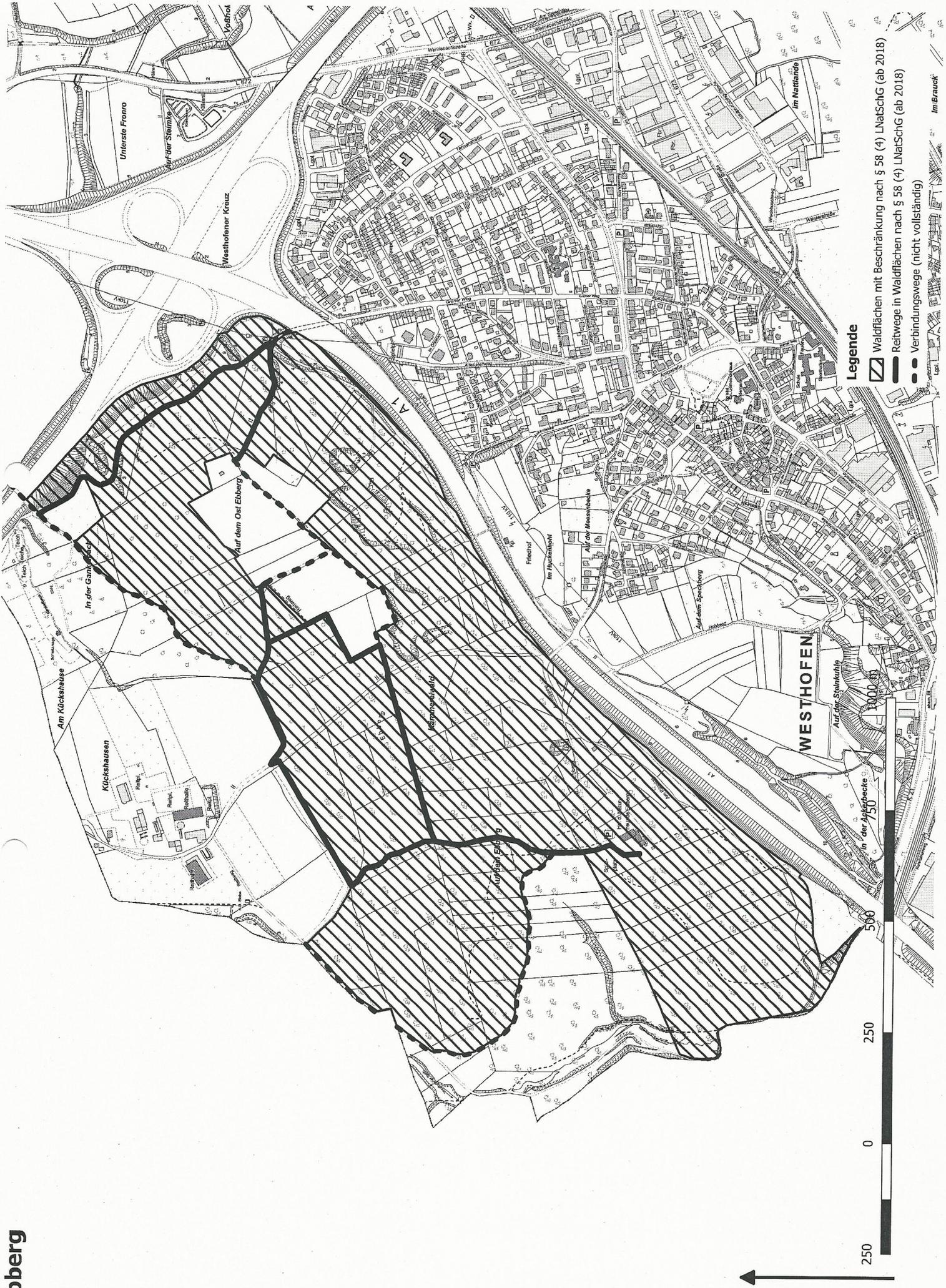
Das Waldgebiet „Römerlager (Bumannsburg)“ wurde seinerzeit mit der Begründung von der Freistellung ausgenommen, dass es sich hierbei nach Angaben des Westfälischen Museums für Archäologie um ein ortsfestes Bodendenkmal von überregionaler Bedeutung handelt sowie dass das Gebiet mit Wanderwegen durchzogen ist und somit aufgrund der geringen Größe von rund 3 ha keine Wegesubstanz für Reiter verbleibt. Wanderwege und -pfade waren nach dem Landschaftsgesetz von der Freistellung grundsätzlich ausgeschlossen bzw. durften nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Durch die Rechtskraft des Landesnaturschutzgesetzes hat der Gesetzgeber die Reitregelungen im Vergleich zum Landschaftsgesetz liberalisiert. Der gesetzliche Grundstatus<sup>1</sup> ist von der Beschränkung des Reitens auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wege hin zur Freigabe aller privaten Straßen und Fahrwege umgekehrt worden; auch Wanderwege sind nicht weiter vom Reiten ausgenommen. Die Freigabe der Wanderwege – zuvor ein Ausschlusskriterium für die Freistellung – führt zu einem erweiterten Wegeangebot für die Reiter im Waldgebiet „Römerlager (Bumannsburg)“. Nach derzeitiger Ansicht ist kein erhöhtes Konfliktpotential zwischen Reitnutzung und ande-

---

<sup>1</sup> Damit ist die rechtliche Regelung gemeint, die grundsätzlich durch Gesetz gilt. Davon abweichend können die Regelungen beschränkt oder liberalisiert werden.

ren Erholungsnutzungen zu erwarten. Der Intention des Gesetzgebers folgend wird daher vorerst von einer weitergehenden Regelung in diesem Gebiet abgesehen.





Legende

- ▨ Waldflächen mit Beschränkung nach § 58 (4) LNatSchG (ab 2018)
- Reitwege in Waldflächen nach § 58 (4) LNatSchG (ab 2018)
- - - Verbindungswege (nicht vollständig)



